

Schöck Isokorb® Brandschutzanforderungen und -ausführungen

Anforderungen gemäß OIB Richtlinie 2 & 2.3 (Ausgabe März 2015)

Die OIB Richtlinien für Brandschutz definieren die Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen, diese gelten auch für den Anschlussbereich und damit für Bauprodukte die hier eingesetzt werden.

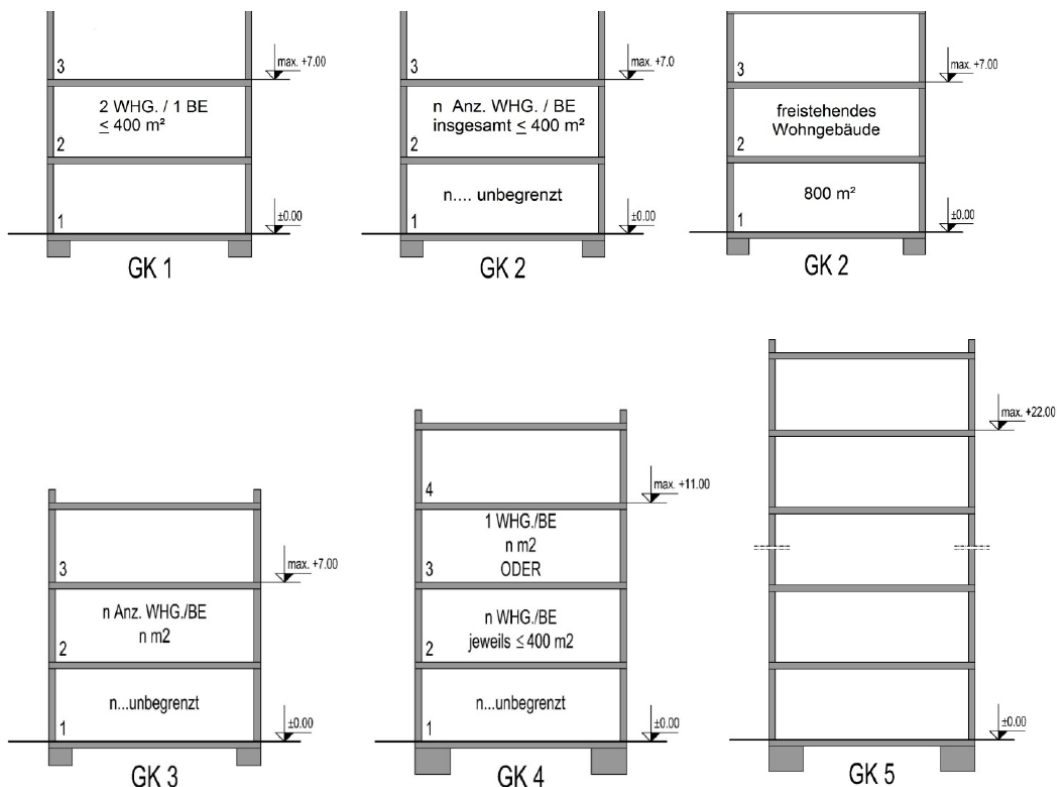
Der Schöck Isokorb® wird nicht nur in Balkonen und Loggien eingesetzt, sondern auch in brandabschnittsbildenden Decken sowie für den Anschluss von Laubengängen verwendet.

Für Balkonplatten gelten die folgenden allgemeinen Anforderungen:

Gebäudeklasse	GK1	GK2	GK3	GK4	GK5		
					≤ 6 OG	> 6 OG	OG > 22m
Feuerwiderstand	-	-	-	R 30 / A2	R 30 / A2	R 30 & A2	REI 90 & A2

Für brandabschnittsbildende Decken gelten die folgenden allgemeinen Anforderungen:

Gebäudeklasse	GK1	GK2	GK3	GK4	GK5		
					≤ 6 OG	> 6 OG	OG > 22m
Feuerwiderstand	-	REI 90	REI 90	REI 90	REI 90	REI 90 & A2	REI 90 & A2



Für außengelegene Laubengänge variieren die Anforderungen an den Feuerwiderstand von REI 30 bis REI 90, jedoch muss immer der Durchbrand ausgeschlossen werden.

Diese zusätzliche Anforderung an Durchbrand gilt unter anderem bei raumabschließenden Bauteilen (REI), und hierfür muss der Anschluss beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Brandschutzausführungen Schöck Isokorb®

Der Schöck Isokorb® wird als gesamtes System inklusive den angeschlossenen Bauteilen geprüft. Die Bauteilversuche finden in akkreditierten Zertifizierungsstellen in Österreich und anderen europäischen Ländern statt, welche diese gemäß den aktuellen Prüfnormen für Brandschutz durchführen.

Folgende Prüfnormen wurden hierbei berücksichtigt EN 1363-1, EN 1365-2 & EN 1366-4 und die Klassifizierung des Feuerwiderstandes hierzu erfolgte gemäß EN 13501-2.

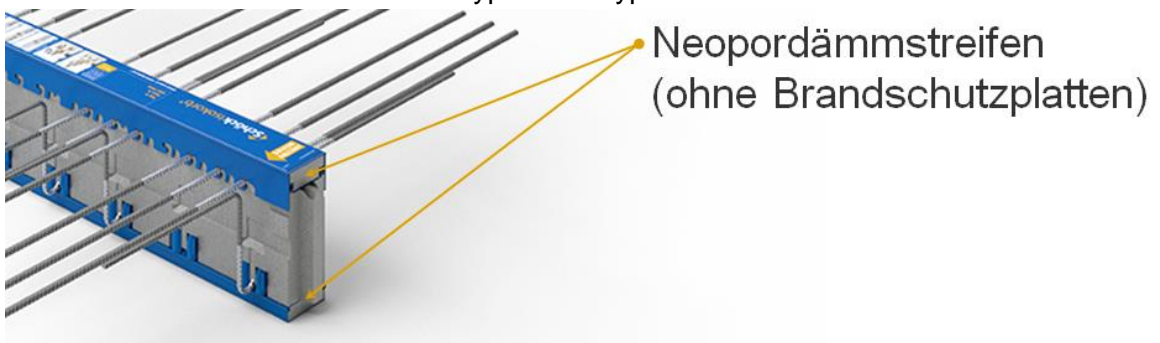
Der Schöck Isokorb® wurde mit den folgenden Ausführungen getestet:

- Ausführung Neopor® Dämmkörper 80mm ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen
- Ausführung Neopor® Dämmkörper mit ober- und unterseitig integrierten Brandschutzplatten

und gemäß den maßgeblichen Gutachten Nr. 315062423-1 der IBS GmbH Linz sowie Nr. GS 3.2/15-245-1 der MFPA Leipzig GmbH folgend beurteilt:

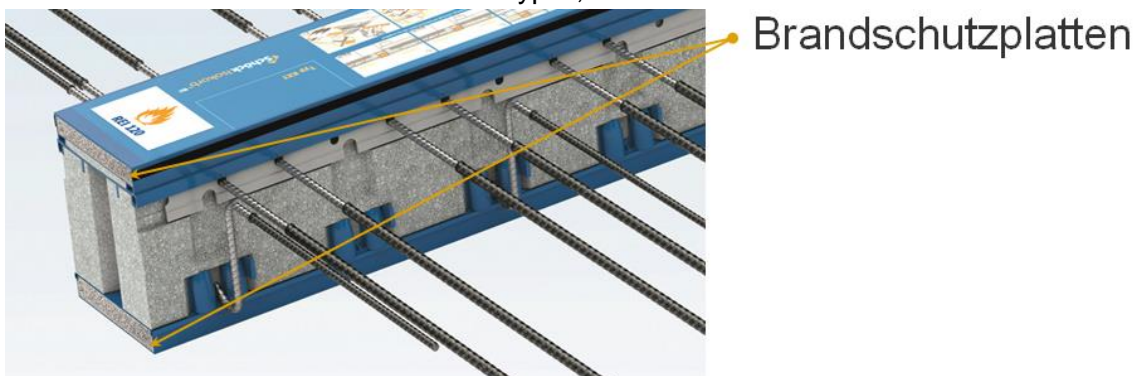
Für die Ausführung Neopor® Dämmkörper 80mm ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen

- Brandschutzklassifikation R 60 für Typ K und Typ D



Für die Ausführung Neopor® Dämmkörper mit integrierten Brandschutzplatten

- Brandschutzklassifikation REI 120 für Typ K, Q und D



- sowie Typ ABXT bei Verwendung von geeigneter Zwischendämmung (Typ ZXT-BS1)



Zwischendämmkörper ZXT-BS1
mit integrierten Brandschutzplatten

- Brandschutzklassifikation R 90 für Typ W und Typ S aufgrund punktuellen Einsatzes

Seitliche Brandschutzplatten sind bei durchgängiger Anordnung auch am offenen Rand gemäß gutachterlicher Stellungnahme Nr. GS4/09-15 der Technischen Universität Kaiserslautern nicht erforderlich, da höchstens der äußerste Zugstab die kritische Temperatur von 500°C erreichen kann und die restlichen Stäbe unterhalb der kritischen Temperatur liegen, somit ist der Tragfähigkeitsnachweis beim Lastfall Brand für den gesamten Isokorb® weiterhin problemlos gewährleistet.

Bei Anordnung des Schöck Isokorb® mit Zwischendämmung empfehlen wir hierfür die Verwendung des Isokorb® Typ Z-BS1 (bzw. ZXT-BS1), dieses Zwischendämmelement aus Neopor® ist beidseitig mit Brandschutzplatten beplankt und erfüllt somit ebenfalls die Anforderung für raumabschließende Bauteile.